



EHRENCODEX

Deutsche AnwaltsCooperation e.V.

Ehrencodex der Deutschen AnwaltsCooperation

Präambel

Der vorliegende Ehrencodex wurde von der Gründungsversammlung der Deutschen AnwaltsCooperation (im Folgenden: DAC) aufgestellt. Er soll der ethischen und berufsständischen Führung der Organisation dienen. Alle Mitglieder sind an die Bestimmungen dieses Ehrencodex gebunden und haben sich verpflichtet, dessen Bestimmungen einzuhalten und dem Geist des Ehrencodex zu folgen. Dieser Ehrencodex betrifft das Verhalten von DAC-Mitgliedern im Geschäftsleben ganz allgemein und im Umgang mit Mandanten, mit anderen Rechtsanwälten einschließlich anderer DAC-Mitglieder sowie mit anderen Geschäftspartnern. Der Ehrencodex soll allen DAC-Mitgliedern dazu dienen, den guten Ruf der DAC-Organisation zu festigen. Er soll gewährleisten, dass die DAC in der gesamten Öffentlichkeit als eine Organisation gilt, die sich ethisch und berufsständisch korrekt verhält und über herausragende Kenntnisse, Erfahrungen und Erfolge verfügt.

Artikel 1: Alle DAC-Mitglieder sind gehalten, über alle wichtigen Angelegenheiten informiert zu sein, welche die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in ihrer Gemeinde, Stadt, Kreis oder Land betreffen.

Artikel 2: Alle DAC-Mitglieder müssen mit den einschlägigen Gesetzen (insbesondere dem Landesrecht), Verordnungen, Bestimmungen, Sitten, Gepflogenheiten, Normen und Praktiken vertraut sein, welche die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in ihrer Gemeinde, Stadt, Kreis oder Land betreffen.

Artikel 3: Alle DAC-Mitglieder sehen in der Qualitätsverbesserung der angebotenen Dienstleistungen eine erstrangige Aufgabe und Verantwortung. In die Qualitätsverbesserung sind alle Mitarbeiter der Kanzlei einbezogen. Qualitätsverbesserung betrifft auch jede interne und externe Kommunikation. Alle DAC-Mitglieder verpflichten sich, an Schulungen und Weiterbildungs- und/oder Informationsveranstaltungen hinsichtlich fachlicher Fähigkeiten, Technologie, Hilfsmitteln und weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt teilzunehmen.

Artikel 4: Alle DAC-Mitglieder verpflichten sich, gerichtliche Streitigkeiten nur zu führen, wenn sie unbedingt nötig und unvermeidbar und andere Mittel der Streitbeilegung fehlgeschlagen sind.

Artikel 5: Kein DAC-Mitglied verschafft sich einen unlauteren Vorteil gegenüber einem anderen im Bereich der Rechtspflege Tätigen.

Artikel 6: Bei der Ausübung ihres Berufs sind alle DAC-Mitglieder bemüht, Auseinandersetzungen mit anderen im Bereich der Rechtspflege Tätigen zu vermeiden.

Artikel 7: Kein DAC-Mitglied darf öffentlich die Geschäftspraktiken eines anderen Rechtsanwalts in Verruf bringen noch von sich aus seine Meinung zu beruflichen Tätigkeiten eines anderen Rechtsanwalts äußern. Wird ein DAC-Mitglied um seine Meinung gebeten und hält dieses DAC-Mitglied es für angemessen, sich zu äußern, so ist diese Meinung mit standesgemäßer Zurückhaltung und Höflichkeit zu äußern.

Artikel 8: DAC-Mitglieder schützen die und dienen den Interessen ihrer Mandanten, wobei sie gleichzeitig alle an einem Geschäftsvorgang beteiligten Parteien fair behandeln.

Artikel 9: Alle DAC-Mitglieder sind dazu angehalten, in ihrer Werbung oder in öffentlich gemachten Angaben zutreffende und genaue Informationen zu liefern und die Öffentlichkeit in keiner Weise zu täuschen.

Artikel 10: Kein DAC-Mitglied darf einem Mandanten raten, sich einer Organisation oder einem Unternehmen zuzuwenden, an dem er über eine finanzielle Beteiligung verfügt, ohne dem Kunden zum Zeitpunkt der Empfehlung diese Beteiligung mitzuteilen.

Artikel 11: Kein DAC-Mitglied darf jemandem wegen der Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, einer Behinderung, dem Familienstatus oder Herkunft die gleichen beruflichen Dienstleistungen verweigern. Kein DAC-Mitglied darf sich an Maßnahmen oder Vereinbarungen beteiligen, deren Zweck es ist, Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, einer Behinderung, Familienstatus oder Herkunft zu diskriminieren.

Artikel 12: Jedes DAC-Mitglied ist dazu angehalten, mindestens ein solches Maß an fachkundigen Dienstleistungen zu erbringen, wie es gewöhnlich von der Öffentlichkeit von einem Rechtsanwalt erwartet wird. Kein DAC-Mitglied darf in solchen Angelegenheit beraten, die über sein Fachwissen hinausgehen.

Artikel 13: Bis zum Abschluß eines Mandats sind alle DAC-Mitglieder gehalten, dem Mandanten sowie anderen beteiligten Rechtsanwälten alle Informationen so schnell wie möglich und in einer objektiven und unvoreingenommenen Weise zukommen zu lassen.

Artikel 14: DAC-Mitglieder sind dazu angehalten, ein gesondertes Bankkonto für die Beträge zu unterhalten, die sie treuhänderisch für andere besitzen.

Artikel 15: DAC-Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre finanziellen Verpflichtungen pünktlich erfüllt werden. Ist absehbar, dass ein Mitglied die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben wird und / oder dass über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird, so stellt es unverzüglich die Verwendung von Hinweisen auf seine Mitgliedschaft im DAC ein.

Artikel 16: Bei der Vergabe von Korrespondenz- oder Untervollmachtsmandaten haben die betreffenden Mitgliedskanzleien vorab eine individuelle angemessene Gebührenteilungsabrede zu treffen, andernfalls erhält die beauftragte Kanzlei 2/3 der angefallenen Nettogebühren zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die interne Abrechnung hat binnen eines Monats nach Beendigung des Mandats zu erfolgen. Bei Mandatsvergaben an ausländische DAC-Mitglieder ist auf jeden Fall vorab eine Gebührenteilungsabrede zu treffen.

Eine persönliche Kostenhaftung der beteiligten Mitgliedskanzleien ist untereinander ausgeschlossen.

Artikel 17: Mandate sind zügig zu bearbeiten. Im Falle von Korrespondenzmandaten sind alle eingehenden Schriftstücke innerhalb von vierundzwanzig Stunden weiterzuleiten. Zur Fristenkontrolle sind sowohl der ortsansässige als auch der korrespondierende Kollege verpflichtet. Den Erhalt und die Einreichung von Schriftsätzen an das Gericht bestätigt der ortsansässige Kollege sofort per Fax. Nach Durchführung eines Gerichtstermins übermittelt der ortsansässige Rechtsanwalt innerhalb eines Tages einen ausführlichen Terminsbericht per Fax.

Artikel 18: Kein DAC-Mitglied soll sich um ein Mandat bemühen, wenn zu diesem Zeitpunkt ein anderer Rechtsanwalt beauftragt ist. Dies hindert ein DAC-Mitglied nicht, sich um ein Mandat für zukünftige Angelegenheiten zu bemühen.

Artikel 19: Im Übrigen gelten die Standesrichtlinien.

Verstöße gegen den Ehrencodex werden von DAC in angemessener und gerechter Weise behandelt. Verstöße gegen den Ehrencodex können gleichzeitig Verstöße gegen Abreden darstellen, welche die Trennung des DAC-Mitglieds von der DAC-Organisation zur Folge haben können. Der vorliegende Ehrencodex kann durch DAC geändert werden. Der Begriff "Ehrencodex", wie er hierin verwendet wird, bezieht sich jeweils auf den Ehrencodex von DAC.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit, oben stehende Bestimmungen einzuhalten.

DAC-Mitglied

Name: _____

Datum: _____